



Satzung des Vereins

Sportverein Stuttgarter Kickers e.V.

Stand: 25.11.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Stuttgarter Kickers e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein dient seinen Mitgliedern durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere Fußball, Leichtathletik, Handball, Tischtennis, sowie durch die Heranbildung von Schiedsrichtern in einer Schiedsrichterabteilung. Der Erfüllung dieses Vereinszwecks dient die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei den sportlichen Übungen.
2. Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bekennt sich zur Ausübung des Sports, ist nur selbstlos tätig (§ 55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten.
Sportliche Veranstaltungen gegen Entgelt gehören nicht zum satzungsmäßigen Vereinszweck.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 5 Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit diese von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (Die Liga-Fußballverband e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die

Regelungen des Grundlagenvertrages zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke unvereinbar.

3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut 3. Liga, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung und die dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen, einschließlich der DFB-Anti-Doping-Richtlinien. Verbindlich sind auch die Entscheidungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB. Dies gilt auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen oder -beschlüsse einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck im Rahmen der oben genannten Regelungen seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist – soweit möglich - Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV). Auch aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband folgt die Verbindlichkeit der DFB-Satzung und der DFB-Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder, da Liga-, Regional- und Landesverband ihrerseits Mitglieder des DFB sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
4. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs und Aufnahme durch das Präsidium. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln des Vereins teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags zu entrichten, der verrechnet wird,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern - mit Ausnahme von Jugendlichen - erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder gemäß § 6 Ziffer 3 und § 11 d sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Er ist spätestens am 28. Februar eines Jahres fällig. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni eines Jahres erworben, ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen, wird sie ab dem 1. Juli erworben, so ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes auf den Mindestbeitrag zu ermäßigen.
5. Der Mitgliedsbeitrag der jugendlichen Mitglieder darf nur für Belange der Jugend verwendet werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates und kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückhaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaften werden verliehen:
 - a) die silberne Ehrennadel bei 25 Jahren,
 - b) die silberne Ehrennadel mit Goldrand bei 35 Jahren,
 - c) die goldene Ehrennadel bei 50 Jahren Mitgliedschaft.

Diese Ehrungen (a - c) können vom Präsidium auch für besondere Verdienste im Sport oder in der Verwaltung auf Vorschlag der Abteilungsleiter oder des Ehrenrates verliehen werden.

- d) Die Ehrenmitgliedschaft wird bei 55-jähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Wahlausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Aufsichtsrat,
 - e) der Ehrenrat.
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen. Insbesondere ist das Präsidium berechtigt, einem Geschäftsführer Handlungsvollmacht zu erteilen.
3. Ein Mitglied kann neben der Mitgliederversammlung nur einem der vorstehenden Organe gleichzeitig angehören, es sei denn, die Satzung sieht dies ausdrücklich vor.
4. In die in Absatz 1 Buchstaben b) – e) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und - soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstabe b) – e) bezeichneten Organe handelt - von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen der Niederschriften an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstabe b)-e) bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie, bezüglich der Organe Abs. 1 Buchstabe b)-e), die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.
8. Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen der Lizenzligen oder mit diesen Vereinen verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, können nicht Mitglied des Präsidiums, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung des SV Stuttgarter Kickers sein.

9. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des SV Stuttgarter Kickers oder dessen Tochtergesellschaften ausüben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch das Präsidium.
2. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium, Aufsichtsrat, Ehrenrat sowie Berichte der Vereinsjugend und Abteilungen,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
 - e) die Wahl des Wahlausschusses,
 - f) die Wahl des Aufsichtsrates jeweils nach Ablauf von dessen Amtszeit,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Namensänderung und Auflösung des Vereins,
 - j) die Abberufung des Präsidiums oder des Präsidenten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung gleichzeitig mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
7. Sie werden den Mitgliedern umgehend nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung oder beim Betreten des Versammlungsraumes durch eine schriftliche Mitteilung bekanntgegeben.
8. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Das Präsidium soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Außerdem kann die Versammlungsleitung

durch das Präsidium delegiert werden. Die Wahl des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder dessen Namensänderung sowie die Abberufung des Präsidiums oder des Präsidenten aus wichtigem Grund können nur mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Den Ablauf der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung.

§ 15 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
2. Er wird vom Ehrenrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen mindestens drei Jahre Vereinsmitglied sein.
3. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates zu machen.
4. Sollten vom Wahlausschuss oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, kann der Wahlausschuss neue Vorschläge unterbreiten. Sollten auch diese Vorschläge nicht akzeptiert werden, ist eine Neuwahl des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats ebenfalls in einer Mitgliederversammlung, die vom Wahlausschuss einzuberufen ist, dann erforderlich, wenn von der Mitgliederversammlung kein beschlussfähiger Aufsichtsrat mit mindestens fünf Mitgliedern gewählt wird.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Sofern der / die Vereinsjugendleiter/in nicht bereits ordentliches Präsidiumsmitglied ist, wird er/sie in Fragen, welche die Vereinsjugend betreffen, hinzugezogen und ist insoweit im Rahmen der Jugendsatzung im Präsidium stimmberechtigt. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder - mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters - werden für jeweils drei Jahre vom Aufsichtsrat bestellt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Das Präsidium kann Aufgaben delegieren.

2. Der Präsident schlägt die anderen Präsidiumsmitglieder dem Aufsichtsrat zur Bestellung vor. Dabei ist die Bestellung eines Geschäftsführers in das Präsidium möglich. Dieser kann jedoch nicht zugleich das Ressort Finanzen (Schatzmeister) übernehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums übernehmen folgende Ressorts, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Ressorts möglich ist:

- a) Finanzen,
- b) Recht,
- c) Marketing,
- d) Vereinsjugend,
- e) Lizenzfußball,
- f) Fußball-Amateure und Nachwuchsförderung,
- g) andere Abteilungen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Verein wird durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten, im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch zwei andere Mitglieder des Präsidiums.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein jeweiliger Stellvertreter.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums freiwillig aus oder wird abberufen, so bestellt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidenten ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode, wenn nicht die Aufgabe des ausscheidenden Mitgliedes nicht von einem anderen, bereits bestellten Präsidiumsmitglied übernommen wird und dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden des Präsidiumsmitgliedes vom Präsidium schriftlich mitgeteilt wird.
6. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Präsidiums, die der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Ehrenrat feststellt, ergreift der Aufsichtsrat die erforderlichen Maßnahmen, damit ein beschlussfähiges Präsidium vorhanden ist.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es ist insbesondere zuständig für die Lizenzspieler-Abteilung. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Die Verteilung der Aufgaben im Präsidium wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
2. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Telefax einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.
4. Das Präsidium legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins vor. Es hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten; dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen die Auflagen des DFB.
5. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitgliedes bleibt unberührt. Die Aufsichtsratsmitglieder können entweder zusammen oder einzeln gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat kann weitere Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in von seinem Vorsitzenden nach Bedarf - oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies fordern - einberufenen und von diesem geleiteten Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und der Aufsichtsrat aus mehr als sechs stimmberechtigten Mitgliedern besteht; besteht er aus weniger, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen jeweiliger Stellvertreter.

Auf entsprechende Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, elektronischen (per E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche, fernschriftliche, elektronische (per E-Mail) oder fernmündliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

6. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einem Präsidiumsmitglied bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus. Eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht mindestens 5 Mitglieder beträgt.

Die Ergänzungswahl erfolgt innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses, wobei auch in diesem Fall das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitglieds unberührt bleibt.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten. Die vom Präsidenten vorgeschlagenen anderen Präsidiumsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von drei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist eine neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen. Die Bestellung des Präsidenten hat unverzüglich zu geschehen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wahl des Aufsichtsrates, ebenso die Bestellung der weiteren Präsidiumsmitglieder, spätestens 14 Tage nach Vorliegen des entsprechenden Vorschlages.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins einschließlich der Prüfung der Kassen. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Präsidium Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen.
3. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, das Präsidium oder den Präsidenten vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Abberufung eines einzelnen oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wird zwischen dem Aufsichtsrat und dem Präsidenten in der Frage der Abberufung kein Einvernehmen erzielt, so hat der Präsident und / oder der Aufsichtsrat das Recht, eine

außerordentliche Mitgliederversammlung zu dieser Frage einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung.

Vor einer Abberufung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Der Aufsichtsrat hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Er berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- b) ihm obliegt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages; Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmenseite bedürfen seiner Genehmigung,
- c) der vom Präsidium aufzustellende und mit einem Bericht zu versehende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt,
- d) wesentliche Investitionsvorhaben bedürfen seiner Zustimmung,
- e) Mehrausgaben innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres, die über dem genehmigten Jahresetat liegen, jedoch durch Mehreinnahmen gedeckt sind und keine Folgekosten für die weiteren Jahre mit sich bringen, bedürfen nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie 50% der Mehreinnahmen übersteigen.
- f) folgende weitere Rechtsgeschäfte des Präsidiums bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000,- Euro im Einzelfall,
 - cc) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall.

Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

6. Der Abschluss von Trainer- und Spielerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind.
7. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Präsident innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu. Die Anträge des Aufsichtsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.
8. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern mit wenigstens 15-jähriger Vereinszugehörigkeit und vollendetem 40. Lebensjahr. Diese dürfen im Verein weder dem Präsidium noch dem Aufsichtsrat angehören.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist neben der Pflege der Tradition des Vereins
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, zu behandeln,
 - b) Unstimmigkeiten zwischen Präsidium und Aufsichtsrat, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird, zu schlichten,
 - c) den Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidium auf 4 Jahre berufen; sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden; im Übrigen wird er nach eigenem Ermessen tätig.

IV. Vereinsjugend

§21 Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend des SV Stuttgarter Kickers e.V. ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung (siehe Seite 16, Anhang II).
3. Das Präsidium ist für die Genehmigung bzw. Änderung der Vereinsjugendordnung zuständig. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der / die Vereinjugendleiter/in wird im Präsidium bei Fragen, welche die Vereinsjugend betreffen, hinzugezogen und ist insoweit stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium (vgl. § 16 Ziff. 1).

V. Abteilungen

§ 22 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Präsidiums gebunden sind.
2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Präsidium des Vereins verantwortlich.
3. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 23 Abteilungsversammlung

1. In Wahljahren wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren die Abteilungsleiter.
2. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Abteilungsversammlungen sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.

VI. Disziplinarangelegenheiten

§ 24 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit folgenden Strafen belegt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,

c) zeitweilige Sperre bei aktiven Mitgliedern.

Das Präsidium hat ein Begnadigungsrecht unter der Voraussetzung, dass der Ehrenrat im Hinblick auf besondere Umstände eine Begnadigung befürwortet.

VII. Angeschlossene Vereinigungen

§ 25 Förderkreis

1. Der Verein hat einen Förderkreis.
2. Der Förderkreis SV Stuttgarter Kickers e.V. verfolgt den Zweck ausschließlich Jugend- und Amateursportler des Vereins SV Stuttgarter Kickers durch Beschaffung von Mitteln zu fördern.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Im Übrigen gilt § 14 Ziffer 2, 2. Absatz.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes gilt der § 3 dieser Satzung.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anhang I

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§ 14 Ziff. 3 der Satzung)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Leiter der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) erteilt. Auf Anordnung des Versammlungsleiters haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Versammlungsleiter die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zur Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben; beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der Versammlungsleiter kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich – trotz entsprechendem Hinweis durch den Versammlungsleiter – nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Versammlungsleiter kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Versammlungsleiters nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern, und wenn der Versammlungsleiter darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Versammlungsleiter zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangten Antrag. Wird bei der Wahl eines Kandidaten für die Vereinsorgane vom üblichen Abstimmungsverfahren abgegangen, so gilt das beschlossene Verfahren jeweils nur für die Wahl eines Kandidaten. Für die weiteren Wahlgänge erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben, sofern nicht wiederum eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.

Anhang II

Jugendordnung im Sportverein Stuttgarter Kickers e.V.

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss ihrer Start- oder Spielberechtigung im Jugendbereich und alle regelmäßig im Jugendbereich und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Stuttgarter Kickers e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung;
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- 4.1 Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr lädt der Vereinsjugendleiter mindestens eine Woche vorher ein und leitet sie. Sie ist mindestens vier Wochen vor der jährlich stattfindenden Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.
- 4.2 Aufgaben
 - 4.2.1 Bericht des oder der Vereinsjugendleiters/in;
 - 4.2.2 Kassenbericht;
 - 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
 - 4.2.4 Wahl des/der Vereinsjugendleiters/in und des/der Vereinsjugendsprechers/in sowie deren Stellvertreter;
 - 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
 - 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren
Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in und deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind für diese Funktionen alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung.
 - als Vereinsjugendleiter/in vom vollendeten 14. Lebensjahr ohne Altersbegrenzung
 - als Vereinsjugendsprecher/in vom vollendeten 14. bis vollendeten 23. Lebensjahr.
- 4.4 Stimm- und Wahlberechtigung
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das siebte Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5 Anträge

Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

5.1 Der oder die Jugendleiter/in bzw. im Verhinderungsfalle oder bei Rücktritt dessen/deren Stellvertreter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der Vereinsjugendausschuss tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsjugendleiters.

5.2 Der Vereinsjugendausschuss nimmt die Aufgaben der Vereinsjugend wahr.

5.3 Zusammensetzung

Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter,
- der/die Vereinsjugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter,
- der/die Abteilungsjugendleiter/in jeder Abteilung,
- der/die Abteilungsjugendsprecher/in in jeder Abteilung.

5.4 Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Hauptverein;
- Planung der Vereinsjugendversammlung;
- Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder.

5.5 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, mit Ausnahme von Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in (§ 4 Punkt 3 dieser Jugendordnung), werden von den Abteilungen auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Abteilungen gemäß § 1 dieser Jugendordnung vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Verein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in sowie im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium in Vorgängen und Beschlüssen, die sie selbst betreffen.

§ 7 Jugendabteilungen

Die Jugend in den Abteilungen ist durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und die Abteilungsjugendsprecher/in im Vereinsjugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie soll sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Jugendordnung des Vereins orientiert und vom Vereinsjugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Jugendkasse

8.1 Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendausschuss verwaltet und über ein eigenes Konto geführt.

8.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal vom Gesamtverein zu prüfen.

§ 9 Organigramm für die Anwendung der Jugendordnung im Verein

Für die Ausführung der Aufgaben der Jugendordnung im Verein wird dessen Jugendvertretung nach dem dieser Jugendordnung beigefügten Organigramm tätig.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch das Vereinspräsidium in Kraft.

Prof. Dr. Rainer Lorz
Präsident

Dr. Niko Kleinmann
Präsidiumsmitglied

Ingo Kochsmeier
Präsidiumsmitglied